

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2004

10. September 2004

Grundordnung der Universität Konstanz

Grundordnung der Universität Konstanz

Inhaltsübersicht

Präan	nbel	. 1
I. Orga	. Organe der Universität	
§ 1	Organe	. 1
§ 2	Rektorat	. 2
§ 3	Rektor	. 2
§ 4	Prorektoren	. 4
§ 5	Kanzler	. 4
§ 6	Senat	. 4
§ 7	Universitätsrat	. 6
§ 8	Allgemeiner Studierendenausschuss	. 7
§ 9	Ausschuss für Forschungsfragen	. 7
§ 10	Ausschuss für Lehre und Weiterbildung	. 7
§ 11	Ausschuss für Kommunikation und Information	. 8
§ 12	Frauenrat	. 9
§ 13	Studiengangkommissionen	. 9
II. Glie	ederung der Universität	10
§ 14	Grundeinheiten der Universität	10
§ 15	Sektionen	10
§ 16	Sektionsrat	11
§ 17	Sektionsleiter	12
§ 18	Fachbereiche	13
§ 19	Fachbereichssprecher; Studiendekan	13
§ 20	Fachbereichsrat	
III. Sc	hlussbestimmung	15
8 21	<u>. </u>	15

Präambel

Der Senat der Universität Konstanz hat am 16.07.2003 gemäß § 7 Abs. 1 UG i.V.m. Art. 13 § 7 Hochschuländerungsgesetz die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 17.09.2003 eine Stellungnahme gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 10 Grundordnung abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlass vom 23.07.2004, Az.: 14-514.5/17, erteilt.

I. Organe der Universität

§ 1 Organe

Organe der Universität sind:

- 1. das Rektorat
- 2. der Senat
- 3. der Universitätsrat

§ 2 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Universität. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Universitätsgesetz oder diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit vorsehen. Es ist insbesondere zuständig für:
 - 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und den Vollzug des Haushaltsplanes, bzw. die Aufstellung und den Vollzug von Wirtschaftsplänen,
 - 2. die Entscheidung über die Verteilung der der Universität zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume.
 - 3. die Struktur-, Raum- und Entwicklungsplanung,
 - 4. die internationale Kooperation,
 - 5. die Veranlassung und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen,
 - 6. die vorbereitende Planung der baulichen Entwicklung,
 - 7. Vorschläge im Hinblick auf Forschung, Lehre und Strukturen, die es den Gremien und Einrichtungen der Universität jederzeit unterbreiten kann (Initiativrecht),
 - 8. Entscheidungen über das Universitätsvermögen,
 - 9. den Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 - 1. der Rektor¹
 - 2. drei Prorektoren
 - 3. der Kanzler
- (3) Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest. Im Rahmen der vom Rektor bestimmten Richtlinien erledigen die Mitglieder des Rektorats in ihren Geschäftsbereichen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zum Geschäftsbereich des Kanzlers gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (4) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Universitätsrats sowie des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Universität teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen unverzüglich Auskunft über jede Angelegenheit im Bereich der Universität zu geben.

§ 3 Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Universität. Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse; dies gilt nicht für den in § 8 beschriebenen Ausschuss. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses oder ein Mitglied des Rektorats übertragen; § 9 Abs. 2 Ziff. 1a) und § 10 Abs. 2 Ziff. 1a) bleiben unberührt. Hält er Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern für

¹ Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

- rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar, so kann er diese aufheben oder zur erneuten Beratung zurückgeben.
- (2) Der Rektor hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Universitätsrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Er legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab.
- (3) Der Rektor wirkt über den Sektionsleiter darauf hin, dass die Professoren und sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Sektionsleiter ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (4) Der Rektor übt unbeschadet der Regelung in § 104 UG das Hausrecht aus und ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich.
- (5) Der Rektor ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.
- (6) Zum Rektor kann ernannt oder bestellt werden, wer der Universität hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Zum Rektor kann nicht ernannt oder bestellt werden, wer vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederernennung oder Wiederbestellung. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters, in dem der Rektor das 65. Lebensjahr vollendet. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.
- (7) Wird ein hauptberuflicher Professor der Universität Rektor, so bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen; § 13 Abs. 4 Sätze 2–5 UG gelten entsprechend.
- (8) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Universitätsrats einen Auswahlausschuss, dem drei weitere Mitglieder des Universitätsrats und sechs Mitglieder des Senats angehören, nämlich drei Professoren, ein wissenschaftlicher Bediensteter, ein Studierender und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus, er erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung oder zur Bestellung als Rektor vorgeschlagen wird. § 13 Abs. 5 Sätze 5 und 6 UG gelten entsprechend.
- (9) Der Rektor kann mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Senats und des Universitätsrats abgewählt werden.

§ 4 Prorektoren

- (1) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober und endet stets mit der Amtszeit des Rektors. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.
- (2) Auf Vorschlag des Rektors werden die Prorektoren vom Senat aus den der Universität hauptberuflich angehörenden Professoren gewählt.

§ 5 Kanzler

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über einen wirtschaftswissenschaftlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wirtschaft, verfügen. Er ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vorbereitung der Ernennung des Kanzlers bildet der Vorsitzende des Universitätsrats einen Auswahlausschuss, dem drei Mitglieder des Universitätsrats und sechs Mitglieder des Senats angehören, nämlich drei Professoren, ein wissenschaftlicher Bediensteter, ein Studierender und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Kanzlers öffentlich aus. Er erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Ernennungsvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat bestimmt aus dem Ernennungsvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Kanzler vorgeschlagen wird. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses; § 17 Abs. 3 UG gilt entsprechend.
- (3) Auf Vorschlag des Rektorats und im Benehmen mit dem Senat wird der Stellvertreter des Kanzlers vom Wissenschaftsministerium bestellt. Er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über einen wirtschaftswissenschaftlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wirtschaft verfügen. Der Kanzler oder der Stellvertreter des Kanzlers muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6 Senat

- (1) Der Senat ist zuständig für
 - 1. die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats,
 - 2. die Wahl der Mitglieder des Rektorats,
 - 3. den Beschluss über die Grundordnung,
 - 4. den Beschluss zum Haushaltsvoranschlag bzw. zum Wirtschaftsplan,

- 5. den Beschluss über allgemeine Grundsätze für die Ausstattung und für die leistungsbezogene Mittelvergabe,
- 6. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
- 7. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Universitätsreinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
- 8. die Stellungnahme zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Zentren, Forschungsschwerpunkten, Graduiertenkollegs und Nachwuchsgruppen,
- 9. die Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen,
- 10.den Beschluss zur Funktionsbeschreibung und Zuordnung von Professorenstellen,
- 11.den Beschluss über die Berufung von Professoren,
- 12.den Beschluss über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- 13.die mit dem Universitätsrat gemeinsame Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors,
- 14. die Entgegennahme des Berichts der Frauenbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind.

- (2) Dem Senat gehören an:
 - 1. kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender
 - b) die weiteren Mitglieder des Rektorats
 - c) die Sektionsleiter
 - d) die Frauenbeauftragte
 - 2. auf Grund von Wahlen
 - a) neun Professoren,
 - b) drei wissenschaftliche Bedienstete,
 - c) drei Studierende,
 - d) drei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Rektorats, der Beschluss über die Grundordnung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors und die Entgegennahme des Berichts der Frauenbeauftragten erfolgen in öffentlicher Sitzung.

(4) Liegen Anträge auf Änderung der Grundordnung vor, führt der Rektor im Vorfeld eine öffentliche Anhörung durch, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zur vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.

§ 7 Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat trägt Mitverantwortung für die Entwicklung der Universität und wirkt auf eine stetige Internationalisierung, Profilbildung und Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität hin. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Er hat folgende Aufgaben:
 - 1. die Mitwirkung bei der Auswahl der Kandidaten für das Amt des Rektors (§ 3 Abs. 8) und des Kanzlers (§ 5 Abs. 2),
 - 2. die Festlegung der baulichen Entwicklung,
 - 3. die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag bzw. zum Wirtschaftsplan,
 - 4. die Zustimmung zu den allgemeinen Grundsätzen für die Ausstattung und für die leistungsbezogene Mittelvergabe,
 - 5. die Zustimmung zu den Struktur- und Entwicklungsplänen,
 - 6. die Zustimmung zur Einrichtung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen,
 - 7. die Zustimmung zu den Funktionsbeschreibungen und der Zuordnung von Professorenstellen.
 - 8. die mit dem Senat gemeinsame Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors,
 - 9. das Recht, den dafür zuständigen Gremien und Einrichtungen der Universität jederzeit Vorschläge im Hinblick auf Forschung, Lehre, Strukturen, internationale Beziehungen und Technologietransfer zu unterbreiten (Initiativrecht),
 - 10.die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Universitätsrat oder einzelnen durch den Universitätsrat dazu beauftragten Mitgliedern Akteneinsichts- und Informationsrecht zu.
- (3) Dem Universitätsrat gehören 7 Personen an, die nicht Mitglieder der Universität nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1-15 UG sind, aber nach Möglichkeit einen Bezug zur Universität Konstanz haben. Die Mitglieder werden vom Wissenschaftsminister bestellt. Vier Mitglieder werden von der Universität allein und drei gemeinsam von Universität und Wissenschaftsministerium benannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zweimal möglich. Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats, die Frauenbeauftragte und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats mit beratender Stimme teil. Das Nähere, insbesondere auch Umlaufverfahren und Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden, regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Senat setzt einen Ausschuss zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 3 UG ein, der die Bezeichnung Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) führt. Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt zugleich die fachbereichsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören stimmberechtigt die studentischen Senatoren sowie diejenigen zehn Studierenden an, auf die nach dem Ergebnis der Senatswahl die nächsten zehn Sitze entfallen würden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats (§ 20 Abs. 5) unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Rektorat vollzogen.

§ 9 Ausschuss für Forschungsfragen

- (1) Der Senat bildet einen Ausschuss für Forschungsfragen. Der Ausschuss berät die Universitätsleitung in allen Fragen der Förderung und Entwicklung des Forschungsprofils der Universität. Er ist insbesondere zuständig für die Begutachtung interner Forschungsprojektanträge, und er erarbeitet Förderempfehlungen, insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs, an das Rektorat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Dem Ausschuss für Forschungsfragen gehören an:
 - 1. kraft Amtes
 - a) der Prorektor, zu dessen Geschäftsbereich die Forschungsangelegenheiten gehören, als Vorsitzender,
 - b) die Frauenbeauftragte mit beratender Stimme,
 - c) der Kanzler mit beratender Stimme,
 - d) der Referent für Forschungsfragen mit beratender Stimme,
 - 2. auf Grund von Wahlen
 - a) sechs Professoren,
 - b) drei wissenschaftliche Bedienstete,
 - c) ein Studierender.

Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 10 Ausschuss für Lehre und Weiterbildung

(1) Der Senat bildet einen Ausschuss für Lehre und Weiterbildung. Der Ausschuss berät die Universitätsleitung und den Senat in allen Fragen der Lehre und der Entwicklung des Lehrprofils der Universität. Er ist insbesondere befasst mit Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Studiengangkommissionen. Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung ist zuständig für die Begutachtung von Lehrprojekten.

Er entwickelt allgemeine Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums. Er erarbeitet Empfehlungen zur Verteilung der laufenden und der projektbezogenen Mittel für die Lehre an das Rektorat. Er wirkt mit bei der Konzeptionierung des Weiterbildungsangebots der Universität Konstanz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung gehören an:
 - 1. kraft Amtes
 - a) der Prorektor, zu dessen Geschäftsbereich die Lehrangelegenheiten gehören, als Vorsitzender,
 - b) die Frauenbeauftragte mit beratender Stimme,
 - c) der Kanzler mit beratender Stimme,
 - d) der Referent für Lehrfragen mit beratender Stimme,
 - 2. auf Grund von Wahlen
 - a) sechs Professoren,
 - b) drei wissenschaftliche Bedienstete,
 - c) drei Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11 Ausschuss für Kommunikation und Information

- (1) Der Senat bildet einen beratenden Ausschuss für Kommunikation und Information. Der Ausschuss für Kommunikation und Information ist zuständig für Angelegenheiten der Informationsinfrastruktur (Bibliothek, elektronische Kommunikation, Nachrichtentechnik und Archive). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Dem Ausschuss für Kommunikation und Information gehören an:
 - 1. kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender oder ein von ihm ständig beauftragter Prorektor,
 - b) der Kanzler,
 - c) der Leiter der Universitätsbibliothek,
 - d) der Leiter des Rechenzentrums,
 - e) die Frauenbeauftragte mit beratender Stimme,
 - 2. auf Grund von Wahlen
 - a) vier Professoren,
 - b) zwei wissenschaftliche Bedienstete,

c) zwei Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 12 Frauenrat

- (1) Der Senat bildet einen beratenden Ausschuss, der auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und M\u00e4nnern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile an der Universit\u00e4t Konstanz hinwirkt.
- (2) Dem Frauenrat gehören an:
 - a) zwei Professorinnen, in der Regel die Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin,
 - b) zwei wissenschaftliche Bedienstete,
 - c) zwei Studentinnen.

§ 13 Studiengangkommissionen

- (1) Auf Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Weiterbildung setzt der Senat Studiengangkommissionen ein, die die Koordinierungsaufgaben in allen Angelegenheiten von Lehre und Studium wahrnehmen. Studiengangkommissionen werden für einen oder mehrere Studiengänge gebildet. Sie haben insbesondere die Aufgabe,
 - 1. Vorschläge für neue Studien- und Prüfungsordnungen sowie Studienpläne zu erarbeiten,
 - 2. auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Lehre hinzuwirken, auch über die Grenzen der Sektionen hinaus,
 - 3. neue interdisziplinäre Studiengänge anzuregen und bei deren Konzeption mitzuwirken,
 - 4. festzustellen, ob im jeweiligen Studiengang ein ordnungsgemäßes Lehrangebot gewährleistet ist,
 - 5. einen ständigen Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang einzusetzen,
 - 6. regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen zu erstellen,
 - 7. Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Lehre und des Studiums zu entwickeln und durchzuführen.
 - 8. dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung Vorschläge für die Verteilung der laufenden Mittel für die Lehre und Tutorien vorzulegen.
- (2) Zusammen mit dem Beschluss über die Einrichtung entscheidet der Senat über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Studiengangkommission. Der Vorsitzende ist in der Regel ein Studiendekan. Die Zusammensetzung der Studiengangkommission im übrigen erfolgt in der Regel im Verhältnis 3:1:2 (Professoren, Mittelbau, Studierende). Die

Studiengangkommission kann in Einzelfällen sachkundige Personen mit Stimmrecht (Kooptation) hinzuziehen.

II. Gliederung der Universität

§ 14 Grundeinheiten der Universität

- (1) Die Universität gliedert sich in
 - 1. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion
 - 2. die Geisteswissenschaftliche Sektion
 - 3. die Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
- (2) Die Sektionen gliedern sich in Fachbereiche.
- (3) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche
 - 1. Mathematik und Statistik
 - 2. Informatik und Informationswissenschaft
 - 3. Physik
 - 4. Chemie
 - 5. Biologie
 - 6. Psychologie
- (4) Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche
 - 1. Philosophie
 - 2. Geschichte und Soziologie
 - 3. Literaturwissenschaft
 - 4. Sprachwissenschaft
- (5) Die Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche
 - 1. Rechtswissenschaft
 - 2. Wirtschaftswissenschaften
 - 3. Politik- und Verwaltungswissenschaft

§ 15 Sektionen

Die Sektionen koordinieren die Erfüllung der Aufgaben der Fachbereiche in Forschung und Lehre. Sie wirken in ihrem Bereich auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hin. Organe der Sektion sind der Sektionsrat und der Sektionsleiter.

§ 16 Sektionsrat

- (1) Der Sektionsrat erfüllt seine Koordinationsaufgaben durch:
 - die Einsetzung von Berufungskommissionen, Promotionsausschüssen, Habilitationskommissionen und einer ständigen Kommission für Evaluation und Entwicklungsplanung,
 - 2. Beschlüsse über die Erteilung der Lehrbefugnis,
 - 3. Beschlüsse über Habilitations- und Promotionsordnungen,
 - 4. Vorschläge zur Abstimmung der Struktur- und Entwicklungspläne der Fachbereiche,
 - 5. Vorschläge zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Sektion,
 - 6. Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren und Gastprofessoren,
 - 7. Vorschläge zur Verleihung von Ehrendoktorwürden.

Bei Beschlüssen über die Erteilung der Lehrbefugnis haben Studierende und nichthabilitierte wissenschaftliche Bedienstete nur beratende Stimme.

- (2) Dem Sektionsrat gehören an:
 - kraft Amtes
 - a) der Sektionsleiter als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Sektionsleiter,
 - c) die Fachbereichssprecher,
 - d) die Sektions-Frauenbeauftragte,
 - 2. auf Grund von Wahlen
 - a) ein Professor aus jedem Fachbereich,
 - b) ein wissenschaftlicher Bediensteter aus jedem Fachbereich,
 - c) ein Studierender aus jedem Fachbereich.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

- (3) Berufungskommissionen bestehen aus dem Sektionsleiter bzw. einem von ihm bestimmten Professor als Vorsitzendem, mindestens vier Professoren des betroffenen Fachbereichs, drei Professoren anderer Fachbereiche, von denen mindestens einer der betroffenen Sektion und einer einer anderen Sektion angehört, sowie je einem wissenschaftlichen Bediensteten und einem Studierenden des betroffenen Fachbereichs.
- (4) Habilitationskommissionen bestehen aus allen Professoren des betroffenen Fachbereichs, den hauptberuflich an der Universität tätigen, habilitierten Mitgliedern des betroffenen Fachbereichs und je einem Professor aus mindestens drei anderen Fachbereichen.
- (5) Die ständige Kommission für Evaluation und Entwicklungsplanung besteht aus dem Sektionsleiter als Vorsitzendem, je zwei Professoren, je einem wissenschaftlichen Bediensteten und je einem Studierenden der der Sektion angehörenden Fachbereiche.

(6) Der Sektionsleiter kann den Vorsitz in den in Abs. 3-5 genannten Kommissionen auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Kommission übertragen.

12

§ 17 Sektionsleiter

- (1) Der Sektionsleiter vertritt die Sektion. Er ist Vorsitzender des Sektionsrats. Er bereitet die Sitzungen des Sektionsrats vor und vollzieht seine Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Sektionsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Rektor zu unterrichten.
- (2) Der Sektionsleiter erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Sektion in eigener Zuständigkeit. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Sektion die Dienstaufsicht über die Universitätseinrichtungen, die der Sektion zugeordnet sind. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen Bediensteten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Sektion, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit der Sektion zugewiesen sind. Er unterrichtet den Sektionsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Der Sektionsleiter wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die Empfehlungen der Studiengangkommissionen umgesetzt werden. Er führt unbeschadet des § 30 Abs. 3 UG die Dienstaufsicht über die in der Sektion tätigen wissenschaftlichen Bediensteten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (4) Der Sektionsleiter wird vom Sektionsrat aus den der Sektion angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Sektionsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG; § 106 Abs. 6 S. 2 UG gilt entsprechend. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.² Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der an Lebensjahren älteste Professor im Sektionsrat leitet die Wahl des Sektionsleiters.
- (5) Der Sektionsleiter kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Sektionsrats abgewählt werden.
- (6) Der Sektionsrat wählt aus den der Sektion angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Sektionsleiters den Stellvertreter des Sektionsleiters. Seine Amtszeit endet mit der des Sektionsleiters. Abs. 4 Sätze 2-5 gelten entsprechend. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Sektionsleiter kann einzelne Geschäftsbereiche bestimmen, in denen sein Stellvertreter die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigt.

² Gemäß Erlass des MWK vom 2.9.1999 bestimmt sich die Amtszeit des Sektionsleiters in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmung für die Amtszeit des Dekans. Die Amtszeit des Sektionsleiters beträgt daher vier Jahre.

§ 18 Fachbereiche

Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Universitätsorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität. Sie bestimmen, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder. Die Fachbereiche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung eng zusammen. Ihnen gehören mindestens fünf hauptberuflich an der Universität beschäftigte Professoren an. Zweit-Mitgliedschaften in anderen Fachbereichen sind zulässig. Über die Zweit-Mitgliedschaft entscheidet der kooptierende Fachbereich.

§ 19 Fachbereichssprecher; Studiendekan

- (1) Der Fachbereichssprecher vertritt den Fachbereich. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und vollzieht seine Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fachbereichsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zu Stande, so ist der Rektor zu unterrichten.
- (2) Der Fachbereichssprecher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Er führt im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs die Dienstaufsicht über die Universitätseinrichtungen, die dem Fachbereich zugeordnet sind. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen Bediensteten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel verantwortlich. Er unterrichtet den Fachbereichsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG; § 106 Abs. 6 Satz 2 UG gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (4) Der Fachbereichssprecher kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Fachbereichssprechers den Studiendekan. Seine Amtszeit endet mit der des Fachbereichssprechers. Abs. 3 Sätze 2–5 gelten entsprechend. Dem Studiendekan obliegen die Angelegenheiten der Lehre und des Prüfungswesens. Jeder Studierende hat das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studiengangkommission zu beantragen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten. Der Fachbereichssprecher und der Studiendekan vertreten sich gegenseitig. Der zuständige Sektionsrat kann auf Antrag mehrerer Fachbereiche für diese einen gemeinsamen Studiendekan bestellen.

§ 20 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Universitätseinrichtung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - 1. die Wahl des Fachbereichssprechers und des Studiendekans,
 - 2. die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans,
 - 3. Benennung der Vertreter des Fachs in Berufungskommissionen gem. § 16 Abs. 3,
 - 4. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen,
 - 5. Beschlüsse über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots,
 - 6. Beschlüsse über die Umsetzung von Vorschlägen der Studiengangkommissionen für neue Studienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 7. Beschlüsse über die Beteiligung an von den Studiengangkommissionen angeregten neuen Studiengängen.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 - 1. kraft Amtes
 - a) der Fachbereichssprecher als Vorsitzender,
 - b) der Studiendekan oder im Fall des § 19 Abs. 5 Satz 8 ein Professor als Stellvertreter.
 - 2. auf Grund von Wahlen
 - a) sechs Professoren,
 - b) zwei wissenschaftliche Bedienstete,
 - c) zwei Studierende,
 - d) ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wird der Fachbereichssprecher, der Studiendekan oder im Falle des § 19 Abs. 5 der Stellvertreter des Fachbereichssprechers aus dem Kreis der gewählten Fachbereichsratsmitglieder gewählt, so rücken entsprechend diejenigen Professoren in den Fachbereichsrat nach, die unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen erzielten.

- (3) Der Fachbereichsrat kann in Abhängigkeit von der Größe des Fachbereichs festlegen, dass das Verhältnis der Wahlmitglieder im Fachbereichsrat für die jeweils nächste Amtszeit abweichend 3:1:1:1 oder 9:3:3:2 beträgt. Umfasst ein Fachbereich weniger als 8 Professuren, so beträgt das Verhältnis der Wahlmitglieder im Fachbereichsrat 3:1:1:1.
- (4) Die nach Abs. 2 Ziff. 2 c gewählten Studierenden und ihre Stellvertreter bilden einen Ausschuss des Fachbereichsrats (Fachschaft). Die Fachschaft nimmt Studienangelegenheiten der Studierenden und Aufgaben nach § 3 Abs. 3 UG auf Fachbereichsebene wahr. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Fachschaften bilden den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat erörtert fachbereichsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der Studierenden in den Gremien ergeben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

III. Schlussbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 15. September 1999 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/99 vom 15. September 1999) außer Kraft.

Konstanz, 10. September 2004

Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz

Rektor